

UVZ.-Nr. _____/2024 W

Verhandelt zu Aachen am ____ April 2024

Vor Notar

Dr. Armin Winnen

mit dem Amtssitz in Aachen

erschieden:

1. Herr Dr. Christoph Eberhard Herzog, geboren am 21. September 1967, wohnhaft in 52249 Eschweiler, Von-Humboldt-Straße 24, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, und

Herr Alexander Jakob Gran, geboren am 5. Februar 1984, wohnhaft in 52070 Aachen, Roonstraße 16-18, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern Herr Dr. Christoph Eberhard Herzog als Vorsitzender und Herr Alexander Jakob Gran als Geschäftsführer für die **Wasserfreunde Delphin Eschweiler e.V.** (nachfolgend „*aufnehmender Rechtsträger*“) mit Sitz in Eschweiler, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50126, Geschäftsanschrift: 52234 Eschweiler, Postfach 1402,

3. Frau Simone Hampe, geboren am 22. April 1971, wohnhaft in 52249 Eschweiler, _____, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern Frau Simone Hampe als Vorsitzende für die **Eschweiler Tauchclub 1954** (nachfolgend „*übertragender Rechtsträger*“) mit Sitz in Eschweiler, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50131, Geschäftsanschrift: _____, _____.

Die Erschiedenen erklärten zur Beurkundung was folgt:

Zwischen dem übertragenden Rechtsträger und dem aufnehmenden Rechtsträger wird folgender

Verschmelzungsvertrag

Geschlossen. Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten:

I. Vermögensübertragung

Der übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Der übernehmende Rechtsträger gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern des übertragenden Rechtsträgers Mitgliedschaften.

II. Gegenleistung

1. Der übernehmende Rechtsträger gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des übertragenden Rechtsträgers die Mitgliedschaft in dem übernehmenden Rechtsträger.
2. Die Angaben zur Mitgliedschaft ergeben sich aus der als nicht verlesener **Beleg 1 zu Beweis Zwecken** zu dieser Urkunde genommenen Abschrift der geltenden Satzung des übernehmenden Rechtsträgers.
3. Die Mitgliedschaft im übernehmenden Rechtsträger wird kostenfrei, d.h. ohne bare Zuzahlung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) gewährt. Die Mitglieder des übertragenden Rechtsträgers sind berechtigt, die Einrichtungen und die Angebote des übernehmenden Rechtsträgers zu nutzen, sobald die Mitglieder beider Vereine diesem Verschmelzungsvertrag zugestimmt haben.

III. Bilanzstichtag

Der Verschmelzung wird die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

IV. Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom 1. Januar 2024 an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

V. Besondere Rechte

Besondere Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei dem übernehmenden Rechtsträger nicht. Einzelnen Anteilsinhabern bzw. Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

VI. Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch dem eventuellen Abschlussprüfer oder dem eventuellen Verschmelzungsprüfer gewährt.

VII. Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen

Der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger beschäftigen keine Arbeitnehmer. Dementsprechend besteht bei beiden beteiligten Rechtsträgern auch kein Betriebsrat.

VIII. Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot nach §§ 29 ff. UmwG ist gemäß § 104a UmwG ausgeschlossen, da beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die Bescheide zur Befreiung von der Körperschaftsteuer des Finanzamtes Aachen Kreis vom _____ (übertragender Rechtsträger) und vom _____ (übernehmender Rechtsträger) sind dieser Niederschrift als nicht verlesener **Beleg 2 zu Beweis Zwecken** beigelegt.

IX. Bedingungen

Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die formgerechten Zustimmungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen beider Gesellschaften bis zum _____ 2024 vorliegen.

X. Sonstiges

1. Der übertragende Verein verfügt über keinen Grundbesitz oder über grundstücksgleiche Rechte.
2. Weder die Satzung des übertragenden Rechtsträgers, noch die Satzung des übernehmenden Rechtsträgers (§ 99 Abs. 1 Fall 1 UmwG) oder landesrechtlich-

che Vorschriften (§ 99 Abs. 1 Fall 2 UmwG) stehen der Verschmelzung entgegen.

3. Der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger sind als gemeinnützig anerkannt.

XI. Kosten und Schlussbestimmungen

1. Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei den beteiligten Rechtsträgern entstehenden Kosten trägt der übernehmende Rechtsträger. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Kosten dieses Vertrages die beteiligten Rechtsträger zu gleichen Teilen; alle übrigen Kosten trägt der jeweils betroffene Rechtsträger allein.
2. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen des übertragenden Rechtsträgers und des übernehmenden Rechtsträgers. Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Zustimmungsbeschlüsse aller beteiligten Rechtsträger nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten ab heute formgerecht gefasst worden sind.
3. Einer Verschmelzungsprüfung bedarf es nicht, wenn dies bei keinem der beteiligten Rechtsträger von mindestens 10% der Mitglieder verlangt wird (§ 100 UmwG). Dies ist bisher nicht der Fall.
4. Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:
 - a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Rechtsträger in notarieller Form.
 - b) Da die Zustimmungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen der beteiligten Rechtsträger gemäß § 14 UmwG innerhalb eines Monats durch Klageerhebung anfechtbar sind, kann die Verschmelzung erst nach Ablauf dieser Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.
 - c) Gläubigern der beteiligten Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

- d) Der von den Vertretungsorganen aller beteiligten Vereine gemeinsam erstattete Verschmelzungsbericht ist vor und bei Durchführung der jeweiligen Mitgliederversammlungen, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen, auszulegen.
- e) Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister wirksam.
- f) Soweit der übertragende Rechtsträger Eigentümer von Grundstücken ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer. Der Notar hat nach § 18 GrEStG dem Finanzamt Anzeige zu erstatten unter anderem über Vorgänge, die ein Grundstück im Geltungsbereich des deutschen Grunderwerbsteuergesetzes betreffen.

B. Vollmacht

Herr Moritz Tiemann, Frau Jessica Lunk und Frau Jennifer Gilles, sämtlich dienstansässig bei dem amtierenden Notar werden hiermit jeweils einzeln und befreit von den Beschränkungen sowie mit der Befugnis zur Erteilung von Untervollmacht bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die bei Vollzug des Verschmelzungsvertrages erforderlich und zweckmäßig sind. Insbesondere sind die Bevollmächtigten berechtigt, den vorstehend abgeschlossenen Verschmelzungsverträge abzuändern oder neu zu fassen sowie notwendige oder zweckmäßige Zustimmungs- und/oder Verzichtserklärungen für die Beteiligten abzugeben. Ferner sind die Beteiligten berechtigt Vereinsregisteranmeldungen für die Beteiligten vorzunehmen, die dem Vollzug dieser Urkunde dienen bzw. bestehende Vereinsregisteranmeldungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf allein und auch für alle Beteiligten gleichzeitig handeln. Dem Vereinsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: